

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Giekau  
über die Benutzung der Betreuten Grundschule Seekrug  
(Benutzungs- und Gebührensatzung);  
(9. Nachtrag)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 404) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Oktober 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 3 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: **§ 1**

**Öffnungszeit, Ferienregelung**

- 1. Die Betreuung der aufgenommenen Kinder findet in der Regel von montags bis freitags von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.*
- 2. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein, an schulfreien Tagen und an Wochenfeiertagen findet keine Betreuung statt, an den „SCHILF“-Tagen (schulinterne Lehrerfortbildung) kann eine Betreuung angeboten werden.  
Bei witterungsbedingten Einschränkungen oder im Katastrophenfall gelten die Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen.*

**§ 3**  
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Giekau, den 17. Oktober 2024

Gemeinde Giekau  
Der Bürgermeister

